Rechtsberatung : was, wenn die eigenen Kinder krank sind?

Autor(en): Schwärzel, Jöri / Thöny, Mario

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl

scolastic grischun

Band (Jahr): 74 (2012)

Heft 2: Kopf, Herz und Hand

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-720198

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Rechtsberatung

Was, wenn die eigenen Kinder krank sind?

VON JÖRI SCHWÄRZEL, LEITER DER GESCHÄFTSSTELLE LEGR UNTERSTÜTZT DURCH MARIO THÖNY, ANWALT UND RECHTSBERATER LEGR

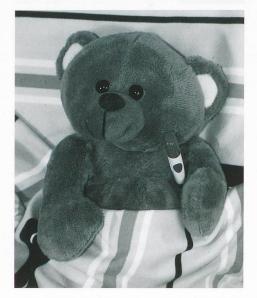


Im Lehrberuf arbeiten immer mehr Menschen Teilzeit, weil sie auch noch in Elternpflichten stehen. Sie haben es sich

gut eingerichtet: Während der Unterrichts-, der Vor- und Nachbereitungszeit stehen der Partner und die Grosseltern im Einsatz; oder die Kinder besuchen eine Kindertagesstätte, den Kindergarten oder die Schule. Nicht immer einfach zu organisieren ist die Kinderbetreuung während den Sitzungen, den Teambesprechungen und den kurzfristigen Elterngesprächen, da diese meist dann stattfinden, wenn die eigenen Kinder wieder zu Hause sind.

Doch die grösste Herausforderung findet dann statt, wenn die eigenen Kinder krank werden. Wer pflegt die Kinder, wenn sie nicht in die Kindertagesstätte oder in die Schule können? Die Sicherstellung der Betreuung der eigenen Kinder ist eine gesetzliche Pflicht, der auch Lehrpersonen nachkommen müssen. Es ist der Lehrperson nicht erlaubt, ihre Kinder daheim darben zu lassen, auch wenn der/die Schulleitende dies verlangen sollte.

Die bündnerische Gesetzgebung regelt es folgendermassen: Gibt es - wie fast überall im Kanton - keine kommunale Regelung, kommt das Personalrecht des Kantons



Graubünden zur Geltung. In der Personalverordnung, Artikel 56, Abs. 2 steht: «Für die nachstehenden Ereignisse, die unvermeidlich in die Arbeitszeit fallen, werden folgende bezahlten Urlaube gewährt: ... i) höchstens drei Tage pro Fall bei Krankheit eigener Kinder oder pflegebedürftiger Personen, wenn die Hilfeleistung nicht von einer anderen Person wahrgenommen werden kann.»

PS: Das bedeutet allerdings nicht, dass die Betroffenen die drei Tage ohne die Suche nach einer anderen Betreuungsperson verstreichen lassen können.

PPS: Die Familienpflichten gelten für Vater und Mutter gleichermassen. Wer diesen bezahlten Pflegeurlaub einziehen kann, hängt nicht vom Geschlecht ab, sondern im Wesentlichen davon, wer es besser mit den beruflichen Aufgaben vereinbaren kann. Und dies ist bei der Schule mit den fixen Unterrichtszeiten nicht so einfach.

BÜNDNER SCHULBLATT

BOLLETTINO SCOLASTICO GRIGIONE | FEGL SCOLASTIC GRISCHUN



...mit Leidenschaft für unsere Schulen!

Wir bieten Informationen und Beratung und machen uns stark für eine gute Schule.

- jetzt abonnieren:

Lehrpersonen Graubünden LEGR, geschaeftsstelle@legr.ch, www.legr.ch